

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

346 (18.12.1889)

Beilage zu Nr. 346 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 18. Dezember 1889.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. Dez. 10. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Ausführlicher Bericht (vergl. Nr. 343 d. Bl., Hauptbl.). Der Petitionskommission werden überwiesen folgende neue Einläufe:

1. die Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Gemeinde Schopphelm um Gewährung des aktiven Wahlrechts — übergeben von dem Abg. Weygoldt;

2. die Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Gemeinde Zell im Wiesenthal um Gewährung des aktiven Wahlrechts — übergeben von dem Abg. Krafft;

3. die Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner der Gemeinde Altrösch um Gewährung des aktiven Wahlrechts — übergeben von dem Abg. Kähler;

4. die Bitte der Direktion des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins Schopphelm, die Besteuerung des als Haus- und Weintrunk verwendeten Brauwassers betr. — übergeben von dem Abg. Weygoldt;

5. Bitte der Gemeinde Mühlheim im gleichen Betreff;

6. die Bitte des pensionierten Eisenbahnschaffners Wilhelm Kettner in Karlsruhe um Regulierung seiner Pension.

Der von einer Anzahl Mitglieder des Hauses angelegte Antrag in Betreff der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und die Entschädigung der Quartiergeber bei den Herbstmanövern, dessen Wortlaut bereits mitgeteilt ist, trägt die Unterschriften der Abgg. Wittmer, Köglar, Kähler, Strübe, Frey, Pfeiffer, Kiefer, Pfeifferle, Hoffmann, Greiff, v. Stöcker, Klein-Werthheim, Gesell, Wildens, Ran, Blankenhorn, Günner, Bässermann, Weber (Konstanz), Hauf, Dreher, Klein-Weinheim, Wittum, Groß, Straub, Knecht, Haas, Blum, Reih, Pfister, Herbst und Belzer.

Ueber den dem Hause vorgelegten Gesetzentwurf betr. die Verwendung von Zuchtfarren erstattet nach Eintritt in die Tagesordnung der Abg. Klein-Werthheim Bericht. Redner weist hin auf die segensreichen Wirkungen der Farrenordnung vom Jahre 1865 und auf den ungünstigen Stand der Rindviehzucht in einzelnen Gegenden, wo die Farrenordnung noch nicht eingeführt sei, sowie auf den großen Prozentsatz des dort vorhandenen untauglichen Zuchtmaterials. Eine Beaufsichtigung der Privatfarrenhaltung, wie sie der Entwurf vorsehe, sei notwendig im Interesse der Rindviehzucht; in dieser Aufsicht liege weder eine Härte noch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, noch sei eine pekuniäre Schädigung der Rindviehbesitzer damit verbunden. Die Kommission habe mit überwiegender Majorität ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt; nur bezüglich der in Art. 2 enthaltenen Strafandrohung werde beantragt, daß an Stelle der Worte im Schlusse „wird an Geld bestraft von 30–150 M.“ zu setzen sei: „wird an Geld von 10–150 M. bestraft.“

Abg. Gerber ist mit der Ansicht der Kommission nicht einverstanden und hat sich schon in der Kommission gegen den Entwurf erklärt. Bei dem Gesetze handle es sich um eine Kleinigkeit. Die Zahl der Privatfarren im Großherzogthum sei eine geringe, wie Redner unter Anführung von Zahlen darzuthun sucht. Deswegen sei es überflüssig, ein Gesetz zu machen. Der Entwurf sei auch nicht aus Interessententreiben hervorgegangen. Die Hebung der Viehzucht des Landes durch die Farrenordnung gebe er zu; aber in unserem aufgeklärten Jahrhundert solle man niemand durch Gesetz und Polizei zwingen, sein Geschäft besser zu betreiben, als er selber will. Redner bespricht sodann die Thätigkeit der Farrenschaukommissionen und deren Bemühungen um Einführung und Hebung der Simmenthaler Zucht. Dieselbe eigne sich nicht für alle Landwirthe; man müsse auch auf die Verschiedenheit der lokalen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Nutzungszwecke Rücksicht nehmen. Für die Verhältnisse auf dem Schwarzwalde sei die Haltung von Privatfarren notwendig. Die Vorlage bedeute einen Eingriff in die persönliche und gewerbliche Freiheit und sei daher abzulehnen.

Abg. Frank betont die Wichtigkeit einer guten Farrenhaltung. Bei allen gesetzgeberischen Vorlagen, welche sich auf die Landwirtschaft bezogen hätten, sei der Abg. Gerber stets auf Seiten der Gegner gewesen.

Der Präsident erklärt den in diesen Worten liegenden, gegen den Abg. Gerber gerichteten Vorwurf für nicht zulässig.

Abg. Frank (fortfahrend): Wenn mit dem Gesetze ein gewisser Zwang für eine Anzahl von Viehbesitzern verbunden sei, so müsse man erwägen, daß ohne einen solchen auch die bisherigen Erfolge in der Rindviehzucht nicht erreicht worden wären. Die ganze Sache sei auch keineswegs so unbedeutend, wie man sie darzustellen versucht habe. Daß die Farrenschaukommission auch einmal einen Fehler begehe, sei zuzugeben; keinesfalls aber gingen die Kommissionen darauf aus, daß ausschließlich Simmenthaler Zuchtvieh gehalten werde, sondern man sehe auf die Eigenschaften der Thiere. Die Wälderrasse sei in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen; auch diese Zucht, welche die Regierung gleichfalls heben wolle, müsse beaufsichtigt werden. Die Viehbesitzer würden dankbar sein für das Gesetz; die Freiheit der Landwirthe werde dadurch nicht angetastet. Zum Schlusse gibt Redner dem

Wünsche Ausdruck, es möchte durch Verordnung oder auf anderem Wege dahin gewirkt werden, daß die Zuchtfarren stets mit Nasenringen versehen sind.

Abg. Löffler schildert die Verhältnisse bezüglich der Zucht auf dem Schwarzwalde und erklärt sich für das Gesetz, weil er die mit der Farrenordnung erzielten günstigen Erfolge wohl kennt. Redner wünscht, daß bei der Ausführung des Gesetzes Kosten für die Landwirthe thunlichst vermieden werden.

Abg. Weber (Konstanz) erklärt gegenüber den Bemängelungen des Abg. Gerber, das Gesetz entspreche einem Bedürfnisse und es handle sich dabei auch nicht um eine Kleinigkeit. Eine bloße Regierungsverordnung genüge nicht. Nicht nur in dem Amtsbezirke Triberg, sondern auch in anderen Bezirken, wie Schönau und St. Blasien bestehe, was er als früherer Amtsvorstand bestätigen könne, die Nothwendigkeit, die Viehzucht zu heben. Das bisher in dieser Richtung von Staat und Kreis unternommene sei nicht ausreichend. Als ein Eingriff könne das Gesetz nur da angesehen werden, wo die Farrenordnung noch nicht eingeführt sei; für diese Landbestheile werde aber nur etwas eingeführt, was im übrigen Lande schon längst in Geltung stehe. Daß das Gesetz der Privatfarrenhaltung überwacht werde, liege im öffentlichen Interesse. Die vom Abg. Löffler vorgetragene Wünsche seien in der Kommission schon erörtert worden und würden in einer Vollzugsverordnung Berücksichtigung finden. Die Strafbestimmung in Artikel 2 des Gesetzes richte sich nicht nur gegen die bewußte Uebertretung, sondern auch gegen die Fahrlässigkeit; da in letzterer Hinsicht auch Fälle sehr geringen Verschuldens denkbar sind, so empfehle sich die von der Kommission beantragte Herabsetzung des Mindestbetrags der Strafe auf 10 Mark.

Abg. Muser ist im Ganzen mit dem Entwurf einverstanden und hält die Vorlage keineswegs für einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit, wohl aber für eine Beschränkung des privatrechtlichen Eigentums, die im staatlichen Interesse geboten erscheine. Dagegen spricht Redner die Erwartung aus, daß den Rindviehbesitzern durch das Gesetz keine Kosten erwachsen, sondern daß diese auf die Staatskasse übernommen werden. Redner beantragt schließlich, daß in Artikel 2 des Gesetzes auch das Strafmaximum von 150 M. auf 30 M. ermäßigt und nur für den Wiederholungsfall eine Strafe bis zu 150 M. angedroht werde.

Abg. Lohr: Die Farrenordnung von 1865 habe gewiß ihre guten Seiten, namentlich sei sie nützlich in Bezirken, wo vorwiegend größere Güterkomplexe vorhanden seien, weniger dagegen in Gegenden mit starker Zersplitterung des Grundbesitzes. Die Ausführung der Farrenordnung sei aber manchmal mit Härten verbunden; er könne versichern, daß im Sekretariat der Farrenschaukommissionen die Anschaffung von Original-Simmenthaler Farren verlangt; dadurch hätten die Gemeinden nicht selten bedeutenden Schaden. Auch der vorliegende Gesetzentwurf bringe Härten bei der Ausführung nicht vor. Der Entwurf bedeute einen Eingriff in die Gewerbefreiheit, die man wie anderen Berufsweigen doch auch dem Landwirthe zu Theil werden lassen möge.

An einem Exkurs über die Herbezucht und die Rindviehzucht vom Jahre 1880 durch den Präsidenten verhindert, schließt Redner mit der Erklärung, daß er nicht für das Gesetz, das ein Polizeigesetz sei, stimmen könne.

Abg. Gerber verwahrt sich gegen den Vorwurf des Abg. Frank und erklärt, daß auch er für das Wohl der Landwirtschaft besorgt sei; nur sei er gegen Zwang und für freie Selbstthätigkeit. Dem Abg. Weber gegenüber bestreitet Redner, daß ein Bedürfnis für das Gesetz vorhanden sei, da es ja die Landwirthe nicht verlangt hätten.

Oberregierungsath Lydtin: Bei einer gewissen Seite des Hauses scheine ein Mißverständnis obzuwalten; man bestämpfe den vorliegenden Gesetzentwurf mit der Behauptung, die Farrenordnung schreibe die Einführung der Simmenthaler Rasse vor. Davon sei in der Verordnung vom 16. Dezember 1865 keine Rede und ebensowenig bestimmten die Farrenschaukommissionen, daß Simmenthaler Farren zu halten seien. Dies geschähe vielmehr nur auf Beschluß der nach freiem Ermessen urtheilenden Viehbesitzer der betreffenden Gemeinden. Thatsache sei, daß die Mehrzahl der Rindviehbesitzer des Landes sich für die Simmenthaler Rasse entschieden habe. Die Bezirksverwaltung Sorge nur für die Durchführung der betreffenden Beschlüsse, weil eine rationelle Zucht nur bei rückhaltloser Verfolgung des vorgestetzten Zuchtzieles durchführbar sei. Dem Abg. Lohr gegenüber bemerkt Redner, daß die Einführung von Original-Simmenthalerfarren in dem Bezirk Ueberlingen nicht eine Regierungsmaßregel sei, sondern auf den Statuten der dortigen freiwillig gebildeten Zuchtgenossenschaft beruhe. Von Seiten der Regierung werde kein Vorschlag, weder der Wälder noch der Simmenthaler empfohlen. Redner verliest eine dies bestätigende Stelle aus einem vom Jahre 1887 datirten Erlaß Großh. Ministeriums des Innern an das Großh. Bezirksamt Triberg. Die Farrenschaukommissionen haben nur die Zuchttauglichkeit, nicht aber die Rasse zu beurtheilen; allerdings würde da, wo ein bezüglich der Beschaffenheit der Viehbesitzer über die Rasse vorliege,

auch verlangt, daß die Zuchthiere der bestimmten Rasse angehören. Der Schaden, welcher durch Untauglichkeit eines zur Zucht verwendeten Vaterthieres verursacht werde, sei keineswegs so unerheblich, wie man behauptet habe. Wenn, wie festgestellt ist, in einem Jahre 98 zuchtuntaugliche Farren verwendet würden, so beziffere sich, wie Redner näher ausführt, der Gesamtschaden auf rund 150 000 Mark für das Jahr, und zwar in Folge der mangelhaften Nachzucht und des Geltbleibens vieler Mutterthiere. Ein solcher Verlust greife aber sehr in den Wohlstand der Bevölkerung ein. Der bestehende Mißstand, welchen der Gesetzentwurf beseitigen wolle, trafe vorzugsweise die ärmere Bevölkerung, und zwar insbesondere in den Bezirken Triberg, Schönau, und theilweise auch Waldkirch und Wolfach. Hier stellten die größeren Rindviehbesitzer junge Farren auf, nicht aber allein für die eigenen Zwecke, sondern auch um dieselben minderbemittelten Viehbesitzern, die nicht in der Lage sind, selbst einen Farren zu halten, gegen Entgelt zu überlassen, dabei behielten die genannten Viehbesitzer aber nicht einen bestimmten Zuchtzweck im Auge, sondern verfolgten vielmehr nur ihr besonderes Interesse, welches sie in der Verwendung der Vaterthiere als Handelsware finden. Gute Zuchtfarren gingen daher je nach der Qualität rascher oder langsamer in andere Hände und die zuchtuntauglichen blieben zur Verwendung in der Zucht der Viehbestände der kleinen Landwirthe zurück. Hierdurch werde der kleine Bauer geschädigt. In dessen Interesse liege es, daß an Stelle des stets wechselnden und untauglichen Zuchtmaterials ständig gute Farren bei den Farrenhaltern anzutreffen seien. Das Interesse der kleinen Leute würde daher durch das Gesetz in allererster Reihe gewahrt.

Redner schließt mit der Mittheilung, daß der Abg. Löffler mit zu den intellektuellen Urhebern des Gesetzes gehöre, indem derselbe bei einer im Jahre 1884 im Amthause zu Triberg wegen Hebung der Farrenhaltung in diesem Bezirk gepflogenen Berathung mit dem seitens einiger Redner gemachten Vorschlage, die Farrenordnung einzuführen, aus dem Grunde nicht einverstanden gewesen sei, weil dadurch dem bestehenden Hauptmißstande, nämlich der Verwendung untauglicher Privatfarren, welche nach den eigenen Angaben des Bürgermeisters Löffler in großer Menge dort gehalten würden, nicht entgegengetreten werde. Abg. Löffler habe damals verlangt, daß zunächst hinsichtlich der bezeichneten Mißstände durch ein Körpergesetz Wandel geschaffen werden möge. Diesem Wunsche sei durch das vorliegende Gesetz entsprochen, dessen Annahme Redner befürwortet.

Von den Abgg. Gesell, Bässermann und Gesler ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt; derselbe findet Annahme mit der Modifikation, daß noch die beiden bereits zum Worte getretenen Redner gehört werden sollen.

Abg. Blankenhorn ist mit dem Entwurf einverstanden und befürwortet den Antrag Muser, um eine rigorose Handhabung des Gesetzes auszuschließen.

Abg. Kopp erklärt mit Bezug auf eine Bemerkung des Regierungskommissärs, daß die Seite des Hauses, wo er sitze, durchaus nicht gegen das Gesetz sei, und daß er in dieser Frage mit den Abgg. Gerber und Lohr nicht übereinstimme. Er halte das Gesetz für die Ausführung einer Lücke in der Farrenordnung und verspreche sich davon segensreiche Wirkung. Die Einführung der Simmenthaler Zucht empfehle sich; doch müsse man sich bei dem Ankauf von Originalthieren vor gewissen Täuschungen in Acht nehmen.

Damit ist die Diskussion geschlossen. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Löffler erwidert der Berichterstatter im Schlusse auf die von einzelnen Rednern gemachten Bemerkungen.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Spezialdiskussion. Zu Artikel 1 des Entwurfs ergreift Niemand das Wort. Zu Artikel 2 liegt außer dem bereits oben mitgetheilten Kommissionsantrag ein Antrag der Abgg. Muser, Schmitt und Blankenhorn vor, Artikel 2 der Vorlage hinsichtlich des Strafmaßes dahin abzuändern, daß gesetzt wird:

„wird mit Geld von 10 bis 30 Mark, im Wiederholungsfall bis 150 Mark bestraft.“

Abg. Frech spricht für den Kommissionsantrag und gegen den Antrag Muser. Ueberall in unserem Polizeistrafrecht habe man als Strafmaximum den Satz von 150 Mark angenommen; davon solle man nicht abweichen.

Abg. Muser bittet um Annahme des von ihm gestellten Antrags, der allerdings etwas Selbstverständliches formulire; allein die Fixirung sei nothwendig, um Mißgriffen in der Praxis vorzubeugen.

Da Niemand sich mehr zum Worte meldet, erfolgt Schluß der Diskussion.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Der Präsident läßt zunächst über den Antrag Muser als den weitergehenden abstimmen. Derselbe wird mit geringer Majorität abgelehnt, der Kommissionsantrag dagegen angenommen. In namentlicher Abstimmung erfolgt hierauf die Annahme des ganzen Gesetzes mit allen gegen zwei Stimmen (Abgg. Gerber und Lohr).

(Schluß folgt.)

